



**Schwyzer
Kantonale-Schützengesellschaft**

Ressort: Einzelwettschiessen/Gruppenmeisterschaft

**REGLEMENT
KANTONALE
GRUPPENMEISTERSCHAFT
DISTANZ 300 m**

gültig ab 1. Januar 2022

Genehmigt an der schriftlich durchgeführten Präsidentenkonferenz vom
Februar 2022

SCHWYZER KANTONAL-SCHÜTZENGESELLSCHAFT

Der Präsident:

Sign. Franz Aschwanden

Abteilungsleiter Gewehr:

Sign. Andreas Linggi

Verteiler:

Homepage SKSG, Downloads

REGLEMENT KANTONALE GRUPPENMEISTERSCHAFT DISTANZ 300 m

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹Die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft (SKSG) organisiert alljährlich die Vorrunden zur Schweizerischen Gruppenmeisterschaft.

Art. 2 Grundlagen

¹Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV; Reg.-Nrn. 1.10.4021, 1.10.4022, 1.10.4024, 1.10.4025, 1.10.4026, 1.10.4027)

²Reglement für die Schweizer Gruppenmeisterschaft 300m (SGM-300) (SSV; Reg.-Nrn. 4.04.4605)

³Reglement für die Einzelwettschiessen Gewehr 300m (EWS G-300) (SSV; Reg.-Nrn. 4.04.4606)

Art. 3 Chef/in Gruppenmeisterschaft

¹Für die Organisation und Durchführung der Vorrunden bestimmt der Vorstand der SKSG einen Chef/eine Chefin Gruppenmeisterschaft.

Art. 4 Einteilung des Wettkampfes

¹Der Wettkampf vollzieht sich in drei Abschnitten, nämlich:

1. Erste Vorrunde (Einzelwettschiessen)
2. Zweite Vorrunde (Heimrunde)
3. Kantonalfinal

²Es werden in allen Phasen des Wettkampfes drei nach Sportgeräarten getrennte Felder gebildet:

- | | |
|--------|--|
| Feld A | Alle Sportgeräte |
| Feld D | Ordonnanzgewehre und zugelassene Gewehre gem. Hilfsmittelverzeichnis |
| Feld E | Stgw 90, Stgw 57/02 |

Art. 5 Gruppenbildung

¹Je fünf Teilnehmende einer Sektion bilden eine Gruppe im entsprechenden Feld. Es sind nur lizenzierte Schützen/innen teilnahmeberechtigt. Das Programm muss mit dem Stammverein geschossen werden.

²Die personelle Zusammensetzung der Gruppe ist Sache der Sektionen. Sie kann von Runde zu Runde neu formiert werden. In jeder Runde darf ein Schütze/eine Schützin nur in einem Feld teilnehmen.

³Vor Beginn des Schiessens, ist die definitive Gruppenzusammensetzung auf das Gruppenstandblatt einzutragen. Änderungen in personeller Beziehung dürfen nachher keine mehr vorgenommen werden.

REGLEMENT KANTONALE GRUPPENMEISTERSCHAFT DISTANZ 300 m

Art. 6 Schiessprogramme

¹Für alle Wettkämpfe nach Art. 4 gelten folgende Bestimmungen:

Scheibe

Feld A, D + E A 10

Stellungen

Freigewehr	Nicht liegend
Standardgewehre	Liegend frei
Karabiner	Liegend frei, aufgelegt oder ab Zweibeinstütze
Sturmgewehre	Ab Zweibeinstütze

Stellungserleichterung

Für die SGM-300 sind alle Stellungserleichterungen ungültig (gemäss RSpS).

Altersausgleich

V und SV Veteranen und Seniorveteranen dürfen mit dem Freigewehr liegend frei schiessen.

Munition

Es ist nur die Ordonnanzmunition GP 11 und die GP 90 erlaubt.

Probeschüsse

Vorrunden	Feld A, D und E = unbeschränkt
Kantonalfinal	Feld A, D und E = 3 Probeschüsse

Wettkampfschüsse

Feld A	20 Schuss Einzelfeuer A 10
Feld D + E	10 Schuss Einzelfeuer A 10
	5 Schuss Serie ohne Zeitlimite

Einzelresultate

Die Summe der Wettkampfschüsse ergeben das Einzelresultat.

Gruppenresultat

Die Summe der fünf Einzelresultate ergibt das Gruppenresultat.

Bemerkungen

Bei elektronischen Trefferanzeigeanlagen ist die Zusatzanzeige in der 100er Wertung erlaubt.

II. Erste Vorrunde

Art. 7 Einzelwettschiessen

¹Die erste Vorrunde wird anlässlich des Einzelwettschiessens ausgetragen. Zur Teilnahme ist jede 300 m - Sektion der SKSG mit einer beliebigen Anzahl Gruppen berechtigt.

Spätestens zwei Tage vor dem Einzelwettschiessen ist die definitive Gruppenzusammensetzung mit der Meldekarte der durchführenden Sektion und dem Chef/der Chefin GM der SKSG zu melden. Alle Gruppen, welche die Meldekarte dem Chef/der Chefin nicht einsenden oder deren Eintragungen auf der Karte mit dem Standblatt nicht übereinstimmen, werden disqualifiziert.

Art. 8 Qualifikation für die Heimrunde

¹Für die zweite Vorrunde qualifiziert sich die doppelte Anzahl Gruppen, welche den Kantonalfinal bestreiten können. Die Anzahl berechtigter Finalgruppen ist in Art. 10 beschrieben.

²Bei Punktgleichheit im Qualifikationsrang entscheiden:

- a) die höheren Einzelresultate der Gruppe
- b) die Tiefschüsse

III. Zweite Vorrunde

Art. 9 Heimrunde

¹Die zweite Vorrunde wird in einer Heimrunde ausgetragen. Sie findet während mindestens 10 Tagen nach dem Einzelwettschiessen statt.

²Es darf nur auf Plätzen mit elektronischer Trefferanzeige geschossen werden, deren Schussdistanz mindestens 285m beträgt.

³Alle qualifizierten Gruppen erhalten für diese Runde von der SKSG Druckertalons und Gruppenstandblätter. Die Gruppenstandblätter und Druckertalons sind vom Kontrolleur/von der Kontrolleurin und vom Gruppenchef/von der Gruppenchefin zu unterzeichnen und nach Beendigung des Wettkampfes unverzüglich dem Chef/der Chefin GM zurückzusenden.

⁴Jeder Gruppe wird ein neutraler und versierter Kontrolleur/versierte Kontrolleurin zugewiesen. Dieser/Diese befindet sich im Schiesstand. Er/Sie hat darauf zu achten, dass ein angefangener Wettkampf von der ganzen Gruppe am gleichen Tag und im gleichen Stand innert drei Stunden fertig geschossen wird. Ein begonnener Wettkampf darf nicht wiederholt werden.

Art. 10 Qualifikation für den Kantonalfinal

¹Für den Kantonalfinal qualifiziert sich die doppelte Anzahl Gruppen, welche die Schweizerischen Hauptrunden bestreiten können.

Sollte mit der maximalen Anzahl Gruppen pro Feld, das Scheibenangebot beim kantonalen Finalschiessplatz überschritten werden, ist eine Anpassung der Finalplätze bei den entsprechenden Feldern notwendig. Die Anzahl der berechtigten Gruppen für die zweite Vorrunde und dem Kantonalfinal werden vom Chef/von der Chefin Gruppenmeisterschaft SKSG mit dem Versand "AFB zur Gruppenmeisterschaft" bekannt gegeben.

²Für die Qualifikation zum Kantonalfinal zählt das Gruppentotal aus beiden Vorrunden. Bei Gleichheit entscheidet zuerst das Gruppenresultat des Einzelwettschiessens, dann das höchste Einzelresultat aus beiden Vorrunden.

IV. Kantonalfinal

Art. 11 Durchführung und Organisation

¹Die Durchführung und Organisation des Kantonalfinals steht unter der Leitung des/der kantonalen Chefs/Chefin GM. Er/Sie erlässt die notwendigen AFB.

Art. 12 Kantonalfinal

¹Am Kantonalfinal werden zwei Runden geschossen.

²Kann am Kantonalfinal nur eine Runde geschossen werden, so zählt das Resultat der 2. Vorrunde und der geschossenen Runde für die Schlussrangliste des Kantonalfinals. Kann der Final witterungsbedingt nicht durchgeführt werden, so gilt die Qualifikations-Rangliste gleichzeitig als Schlussrangliste des Kantonalfinals.

³Bei Punktegleichheit entscheidet nach zwei geschossenen Runden:

- a) das höchste Rundenresultat des Kantonalfinals
- b) dann das höchste Einzelresultat aller Kantonalfinal-Runden.

Kann am Kantonalfinal nur eine Runde geschossen werden, so entscheidet bei Punktegleichheit:

- a) das höchste Rundenresultat des Kantonalfinals
- b) dann das höchste Einzelresultat des Kantonalfinals.

⁴Es darf nur die Munition verschossen werden, die auf dem Schiessplatz abgegeben wird. Widerhandlungen gegen diese Bestimmung haben die Disqualifikation der ganzen Gruppe zur Folge.

REGLEMENT KANTONALE GRUPPENMEISTERSCHAFT DISTANZ 300 m

Art. 13 Warner

¹Jeder Verein ist verpflichtet, pro Gruppe einen qualifizierten Warner/eine qualifizierte Warnerin zu stellen.

Art. 14 Auswechslung Gruppenschützen

¹Am Kantonalfinal dürfen keine Gruppenschützen/innen ausgewechselt werden.

V. Regeln für das sportliche Schiessen RSpS

Art. 15 Sportgeräte, Bekleidung und Hilfsmittel (TRG)

¹Sämtliche Sportgeräte müssen den Vorschriften des SSV entsprechen. Unerlaubte Hilfsmittel an den Sportgeräten, abgeänderte Sportgeräte oder unerlaubte Hilfsmittel bei der Bekleidung führen zur Disqualifikation der Gruppe.

²Bei Differenzen entscheidet der Chef/die Chefin Gruppenmeisterschaft zusammen mit dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin Gewehr oder dessen Stellvertreter/in.

Art. 16 Proteste und Beschwerden

¹Verstösse von Teilnehmenden gegen die RSpS, SGM-300 sowie gegen die Bestimmungen dieses Reglements sind dem Chef/der Chefin GM 300m zu melden. Dieser/Diese entscheidet zusammen mit dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin Gewehr über die zu treffenden weiteren Massnahmen.

VI. Auszeichnungen

Art. 17 Siegerpreise / weitere Auszeichnungen

¹Die Siegergruppen (Feld A, D und E) erhalten am Kantonalfinal einen Wanderpreis gemäss separatem Reglement

²Über die Abgabe weiterer Auszeichnungen entscheidet der Vorstand SKSG.

³Der Anspruch auf die Auszeichnungen gilt nur, wenn eine oder zwei Runden am Kantonalfinal geschossen wurden.